

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 4. April 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-54)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) vom 9. September 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-145) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bislang einzige Satz erhält die Nummerierung „1“.
- b) In der Tabelle zur Gliederung des Studiums werden unter der Zeile „Wahlpflichtbereich“ folgende Zeilen eingefügt:

MCS-Vertiefung		10
MCS-Projekt		12

c) Nach der Tabelle zur Gliederung des Studiums wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich im Unterbereich MCS-Vertiefung mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden, im Unterbereich MCS-Projekt im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten.“

2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „dringend empfohlen“ gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Es wird eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 13 Abs. 5 ASPO in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters das Modul 10-MCS-EinP (Einführung in die Programmierung (MCS)) und das Modul PSY-STAT-1 (Statistik 1) erfolgreich zu absolvieren und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters die Vorgabe erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studienfachs Mensch-Computer-Systeme (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt.

(2) ¹Es wird eine Kontrollprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO in folgender Form durchgeführt: ²Der oder die Studierende hat bis zum Ende des dritten Fachsemesters das Modul 10-MCS-EPP (Einführendes Programmierpraktikum (MCS)) sowie das Modul 06-PSY-STAT-2 (Statistik 2) erfolgreich zu absolvieren und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling bis zum Ende des vierten Fachsemesters die vorbezeichneten Module erfolgreich absolviert und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die

Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studienfachs Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt.“.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungsformen vorgesehen:

(2) ¹In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Systemdemonstration) präsentieren kann.

²In der SFB wird die Präsentation auch als Vorstellung der Projektergebnisse bezeichnet.

³Bei der Präsentation der Ergebnisse der MCS-Bachelorarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er sein in der Abschlussarbeit bearbeitetes Thema präzise und verständlich in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Systemdemonstration) präsentieren sowie anhand einer Demonstration wesentlicher Teile seiner Arbeit einem breiteren Fachpublikum nachvollziehbar machen kann.

(3) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Projekt, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Projektbericht.

(4) ¹Bei der Tätigkeit als Versuchsperson nehmen die Studierenden in einem spezifizierten Stunden-Umfang an verschiedenen empirischen Studien und Experimenten teil, um verschiedene Versuchsaufbauten und Durchführungsweisen für Studien kennenzulernen. ²Die geleisteten Stunden werden von den jeweiligen Versuchsleitern und/oder Versuchsleiterinnen dokumentiert.“.

5. § 9 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 3 wird das Wort „Bereichsnote“ durch die Worte „Note des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.
- b) In Satz 5 erhält die Tabelle zur Gewichtung der einzelnen Bereiche die folgende Fassung:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereichs-note	Studien-fachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	126			126/160	160/160
Wahlpflichtbereich	22			22/160	
MCS-Vertiefung		10	10/22		
MCS-Projekt		12	12/22		
Schlüsselqualifikationsbereich	20			0/160	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15			
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5			
Abschlussbereich	12			12/160	
<i>gesamt</i>	180				

6. Die Anlage SFB: Studienfachbeschreibung wird wie folgt geändert

a) Das Modul „10-I-EinP Einführung in die Programmierung“ wird durch folgendes Modul „10-MCS-EinP Einführung in die Programmierung (MCS)“ ersetzt:

10-MCS-EinP	2016-SS	Einführung in die Programmierung (MCS) Introduction to Programming (MCS)	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig
--------------------	----------------	---	-------------------	---	---	--	-----	--	--	--	---------------

b) Das Modul „10-I-ADS Algorithmen und Datenstrukturen“ wird durch folgendes Modul „10-MCS-GADS Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen (MCS)“ ersetzt:

10-MCS-GADS	2016-SS	Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen (MCS) Foundations Algorithms and Data Structures (MCS)	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig
--------------------	----------------	--	-------------------	----	---	--	-----	--	--	--	---------------

c) Das Modul „10-I-ST Softwaretechnik“ wird durch folgendes Modul „10-MCS-ST Softwaretechnik (MCS)“ ersetzt:

10-MCS-ST	2016-SS	Softwaretechnik (MCS) Software Technology (MCS)	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			1) Bonusfähig
------------------	----------------	--	-------------------	----	---	--	-----	--	--	--	---------------

d) Das Modul „10-I-PP Programmierpraktikum“ wird durch folgendes Modul „10-MCS-EPP Einführendes Programmierpraktikum (MCS)“ ersetzt:

10-MCS-EPP	2016-SS	Einführendes Programmierpraktikum (MCS) Introductory Programming Course (MCS)	P(6)	10	1		B/NB	Praktische Prüfung in Form von Programmieraufgaben (ca. 240 Std.) und Klausur (ca. 60-120 Min.) ¹			
-------------------	----------------	--	------	----	---	--	------	--	--	--	--

- e) In der Zelle mit der Überschrift „Wahlpflichtbereich (22 ECTS-Punkte)“ wird der Satz „Eines der Module MCS-Projekt Psychologie, MCS-Projekt Informatik oder MCS-Projekt Interdisziplinär muss belegt werden.“ gestrichen.
- f) Unter der Zelle mit der Überschrift „Wahlpflichtbereich (22 ECTS-Punkte)“ wird eine Zelle mit der Überschrift „MCS-Vertiefung (10 ECTS-Punkte)“ eingefügt.
- g) Zwischen dem Modul 06-MCS-MedPsy und dem Modul 06-MCS-Proj-Psy wird eine Zelle mit der Überschrift „MCS-Projekt (12 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU zum Sommersemester 2016 aufnehmen. ³Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. März 2016.

Würzburg, den 4. April 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkte) wurden am 4. April 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. April 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2016.

Würzburg, den 5. April 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel